

# **Förderverein für das Heimatmuseum Treptow e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für das Heimatmuseum Treptow e. V.“ (im weiteren „Förderverein“ genannt).

Er hat seinen Sitz in Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.

Er ist ein freiwilliger parteiunabhängiger Zusammenschluss von historisch interessierten BürgerInnen, die den weiteren Aufbau und die Tätigkeit des Heimatmuseums Treptow als kulturelle Einrichtung des Bezirkes Treptow-Köpenick unterstützen und begleiten wollen.

Er fördert heimatgeschichtliche Anliegen auf vielfältige Weise und will zusammen mit dem Heimatmuseum in breiten Kreisen der Bevölkerung das Interesse an der Geschichte sowie gegenwärtigen und künftigen Entwicklung des Bezirkes wecken und unterstützen.

Dabei legt er Wert auf die Erforschung und bürgernahe Vermittlung der Geschichte des Treptower Territoriums. In seine Arbeit und die des Heimatmuseums werden die Entwicklung der topographischen Struktur und die naturhistorischen Bedingungen einbezogen.

Anliegen des Fördervereins ist es außerdem, den Aufbau und die Erweiterung der Museums-sammlung ideell und materiell zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen Personen sowie jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Der Verein hat ordentliche

Mitglieder und Ehrenmitglieder. Letztere werden ernannt, wenn sie sich in besonderer Weise um das Anliegen des Fördervereins verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Mitglieder sind über alle Veranstaltungen des Fördervereins und des Heimatmuseums zu informieren. Sie haben das Recht, bei den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem Verhalten oder Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge trotz mehrmaliger Mahnung. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Gegen die Entscheidung kann Einspruch innerhalb eines Monats beim Vorstand erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bedingt eine zweimonatige Kündigungsfrist.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

Der Förderverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu kontrollieren und den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie haben die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

und kann durch die Wahl weiterer Gremien unterstützt werden. Er wird für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam nach außen hin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung, das höchste Organ des Fördervereins, wird mindestens einmal im Jahr einberufen oder tritt auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder zusammen.

Sie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
- die Beratung der Jahresprogramme
- die Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde und die Empfehlungen für die künftige Finanzplanung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Jede Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit mindestens vier Tage vorher dem Vorstand einzureichen und müssen begründet sein.

## **§ 6**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das „Heimatismuseum Treptow“, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7**

### **Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2002 beschlossen.